

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 20.05.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 3, 13, 14 und 19 Kommunalabgabengesetz, §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch VIII und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlerzell am 20.07.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 20.05.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 3 Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

- (3) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz für das Kindergartenjahr 2020/2021 im Einzelnen:

	1-Kind-Familie €/Monat	2-Kind-Familie €/Monat	3-Kind-Familie €/Monat	4-Kind-Familie €/Monat
(über 3-jährige) Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten I und Regelgruppen	143	110	73	24
(über 3-jährige) Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten II	179	138	92	30
(unter 3-jährige) Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten	257	198	131	43
(über 3-jährige) Gruppe mit durchgehender Betreuung	274	226	170	96
(unter 3-jährige) Gruppe mit durchgehender Betreuung	445	352	258	125

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Werden in den Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 2 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt 60,00 €/Monat bzw. 3,00 €/Tag und ist im Beitrag nach Abs. 3 bei Gruppen mit durchgehender Betreuung bereits enthalten.

Bei nachgewiesener Erkrankung bzw. rechtzeitiger Entschuldigung für einen Zeitraum von mehr als einer Woche ermäßigt sich die Verpflegungsgebühr anteilig um jeden Tag, der über diese Woche hinausgeht. Dies gilt nur dann, wenn die Krankmeldung bzw. Entschuldigung so rechtzeitig erfolgt, dass die Abbestellung der Verpflegung möglich ist.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bühlerzell, den 20.07.2020


Thomas Botschek
Bürgermeister